KIRCHLICHE ZUSATZVERSORGUNGSKASSE
des Verbandes der Diözesen Deutschlands
Anstalt des öffentlichen Rechts

KZVK

Am Römerturm 8
50667 Köln
www.kzvk.de

Köln, im März 2003

Rundschreiben Nr. 1/2003

Die KZVK informiert:

I. Geringfügig Beschäftigte

1. Versicherungspflicht
2. Zusatzversorgungspflichtiges Entgelt
3. Neuregelung ab 1. April 2003

II. Schüler/innen in der Krankenpflegehilfe

III. Elternzeit als soziale Komponente

IV. Rückrechung von Sozialversicherungsbeiträgen für das Jahr 2002

V. Zuflussprinzip

VI. Sanierungsgeld

VII. Besteuerung der Beiträge

1. Steuerliche Behandlung der Beiträge bei unterjährigem Ausscheiden des Dienstnehmers
2. Übernahme der Pauschalsteuer nach § 40 b EStG in der Pflichtversicherung

VIII. Beitragszuschuss des Dienstgebers zur Brutto-Entgeltumwandlung

IX. Beiträge zur freiwilligen Zusatzrente im Rahmen der Riester-Förderung

X. Dienstgeberwechsel

1. Keine Überleitung
2. Fortführung der freiwilligen Zusatzrente bei Ausscheiden aus dem Dienstverhältnis

XI. Grenzwerte

XII. Öffentlichkeitsarbeit der Kasse

1. Informationsveranstaltungen und Dienstgeberseminare
2. Artikel für Hauszeitschriften
3. Rundschreiben per E-Mail
4. Neue Rufnummer des Service-Centers
5. Ökumenischer Kirchentag in Berlin

Anlagen

Gliederung

		Seite
I.	Geringfügig Beschäftigte	5
1.	Versicherungspflicht	5
1.1	bei gleichzeitigem Rentenbezug	5
1.2	bei Ausübung eines Hauptberufes	5
1.3	während einer Elternzeit bei demselben Dienstgeber	5
1.4	während einer Elternzeit bei einem anderen Dienstgeber	6
1.5	bei Beurlaubung vor dem 1. Januar 2003	6
2.	Zusatzversorgungspflichtiges Entgelt	6
2.1	bei nebenberuflicher Beschäftigung als Übungsleiter	6
2.2	bei Steuerfreistellung des Arbeitslohns aus einer geringfügigen Beschäftigung	6
2.3	nach der Neuregelung ab 01. April 2003	7
II.	Schüler/innen in der Krankenpflegehilfe	7
III.	Elternzeit als soziale Komponente	7
IV.	Rückrechnung von Sozialversicherungsbeiträgen für das Jahr 2002	7
V.	Zuflussprinzip	8
VI.	Sanierungsgeld	8
VII.	Besteuerung der Beiträge	8
1.	Steuerliche Behandlung der Beiträge bei unterjährigem Ausscheiden des Dienstnehmers	8
2.	Übernahme der Pauschalsteuer nach § 40 b EStG in der Pflichtversicherung	9
VIII.	Beitragszuschuss des Dienstgebers zur Brutto-Entgeltumwandlung	9
IX.	Beiträge zur freiwilligen Zusatzrente im Rahmen der Riester-Förderung	9
X.	Dienstgeberwechsel	10
1.	Keine Überleitung	10
2.	Fortführung der freiwilligen Zusatzrente bei Ausscheiden aus dem Dienstverhältnis	10
XI.	Grenzwerte	11
XII.	Öffentlichkeitsarbeit der Kasse	12
1.	Informationsveranstaltungen und Dienstgeberseminare	12
2.	Artikel für Hauszeitschriften	12
3.	Rundschreiben per E-Mail	12
4.	Neue Rufnummer des Service-Centers	12
5.	Ökumenischer Kirchentag in Berlin	13

Anlage I	Beispiele zur Elternzeit	14
Beispiel 1	Geringfügige Beschäftigung während einer Elternzeit bei demselben Dienstgeber	14
Beispiele 2-4	Geburt eines weiteren Kindes in der laufenden Elternzeit.....	15 - 17
Anlage II	Aushang Ökumenischer Kirchentag	

Sehr geehrte Damen und Herren**,**

die Umstellung des Gesamtversorgungssystems auf das Punktemodell und die Einführung der freiwilligen Versicherung haben Ihnen und uns im vergangenen Jahr erhebliche zusätzliche Belastungen und vielfältige Probleme bereitet. Wenn wir die Schwierigkeiten nicht immer so schnell gelöst haben, wie Sie das von uns erwarteten, bitten wir um Verständnis. Für Ihre bisherige Unterstützung danken wir Ihnen.

I. Geringfügig Beschäftigte

Bereits in unserem Rundschreiben Nr. 1/2002 haben wir darüber informiert, dass Mitarbeiter, die nach § 8 Abs. 1 **Nr. 1** SGB IV in einem **geringfügig entlohnten** Beschäftigungsverhältnis stehen, ab 1. Januar 2003 versicherungspflichtig sind. **Kurzfristig Beschäftigte**, deren Beschäftigungsdauer innerhalb eines Jahres längstens zwei Monate oder 50 Arbeitstage umfasst (§ 8 Abs. 1 **Nr. 2** SBG IV), bleiben dagegen versicherungsfrei.

Da uns zahlreiche Nachfragen zur Einbeziehung der geringfügig Beschäftigten in die Pflichtversicherung erreichen, möchten wir Ihnen hierzu weitere Hinweise geben.

1. Versicherungspflicht

1.1 bei gleichzeitigem Rentenbezug

Geringfügig Beschäftigte, die von der gesetzlichen Rentenversicherung **eine Altersrente als Vollrente** erhalten, sind weiterhin versicherungsfrei. Wird dagegen neben der geringfügigen Beschäftigung eine **Altersrente als Teilrente** bezogen oder eine Rente **wegen Erwerbsminderung** gezahlt, ist der Beschäftigte trotz des Rentenbezugs ab 1. Januar 2003 zu versichern.

1.2 bei Ausübung eines Hauptberufes

Ein geringfügig entlohntes Beschäftigungsverhältnis neben einem Hauptberuf führt zur Pflichtversicherung. Dies gilt auch dann, wenn mehrere geringfügige Beschäftigungen nach § 8 Abs. 1 **Nr. 1** SGB IV bei einer oder mehreren Zusatzversorgungskassen zusammentreffen. Sofern der Dienstnehmer in seinem Hauptberuf allerdings über eine Versorgung nach beamtenrechtlichen Grundsätzen verfügt, ist er im Rahmen seines geringfügigen Nebenjobs **nicht** zur Pflichtversicherung anzumelden.

1.3 während einer Elternzeit bei demselben Dienstgeber

Übt der Versicherte während der Elternzeit ein geringfügiges Beschäftigungsverhältnis bei **demselben** Dienstgeber aus, ist das gezahlte Arbeitsentgelt zusatzversorgungspflichtig. Da aufgrund des ruhenden Dienstverhältnisses wegen einer Elternzeit bereits ein Versicherungsverhältnis bei der Kasse besteht, ist eine erneute Anmeldung zur Pflichtversicherung **nicht** erforderlich. Beteiligte, die am **maschinellen Datenträgeraustausch** mit der Kasse teilnehmen, bitten wir in diesen Fällen, unbedingt auf die Unterdrückung einer Anmeldung hinzuwirken. Bei der Jahresmeldung für 2003 ist ab Aufnahme einer geringfügigen Beschäftigung ein neuer Versicherungsabschnitt mit dem Versicherungsmerkmal (VM) „15“ anzuzeigen. Der Versicherungsabschnitt für die Elternzeit mit VM „28“ ist mit dem Vortag zu beenden (**vgl. Beispiel 1, Anlage I**).

1.4 während einer Elternzeit bei einem anderen Dienstgeber

Wird eine geringfügige Beschäftigung während der Elternzeit bei einem **anderen Dienstgeber** aufgenommen, der ebenfalls bei der Kasse beteiligt ist, so muss dieser ab dem 1. Januar 2003 eine separate Anmeldung vornehmen.

1.5 bei Beurlaubung vor dem 1. Januar 2003

Mit der allgemeinen Einführung der Versicherungspflicht für Dienstnehmer im sogenannten Niedriglohnbereich (geringfügig entlohnte Beschäftigung) sind ab 1. Januar 2003 auch die Mitarbeiter anzumelden, die zu diesem Stichtag beurlaubt sind. Dies gilt besonders für Beurlaubte in einer geringfügigen Beschäftigung während einer Elternzeit.

Beispiel:

Beginn der geringfügig entlohnten Beschäftigung:	1. Oktober 2001
Beginn der lfd. Elternzeit:	5. September 2002
Beginn der Versicherungspflicht:	1. Januar 2003

2. Zusatzversorgungspflichtiges Entgelt

2.1 bei nebenberuflicher Beschäftigung als Übungsleiter

Sofern der Mitarbeiter **nebenberuflich** beschäftigt ist und das hieraus erzielte Arbeitsentgelt nach § 3 Nr. 26 EStG bis zum Höchstbetrag von 1.848 € jährlich bzw. 154,00 monatlich steuerfrei ist, fallen insoweit auch keine Beiträge zur Pflichtversicherung an. Der steuerfreie Betrag ist kein zusatzversorgungspflichtiges Entgelt und bleibt somit bei der Jahresmeldung zur Zusatzversorgung außer Betracht.

2.2 bei Steuerfreistellung des Arbeitslohns aus einer geringfügigen Beschäftigung

Liegt aufgrund der geringfügigen Beschäftigung eine Steuerfreistellung des Arbeitslohnes nach § 3 Nr. 39 EStG in Verbindung mit § 39 a EStG vor, ist als zusatzversorgungspflichtiges Entgelt der Betrag anzusetzen, der ohne die Steuerfreistellung des Arbeitslohnes steuerpflichtig gewesen wäre.

In diesen Fällen ist der vom Dienstgeber zur Zusatzversorgung erbrachte Pflichtbeitrag grundsätzlich bis zur Höhe von 4 % der Beitragsbemessungsgrenze in der gesetzlichen Rentenversicherung nach § 3 Nr. 63 EStG steuerfrei und somit auch sozialversicherungsfrei. Beachten Sie aber, dass nur die vom Dienstgeber getragenen Pflichtbeiträge gem. § 3 Nr. 63 EStG steuer- und sozialversicherungsfrei sind, die aus dem **ersten** Dienstverhältnis resultieren. Die Steuerfreiheit entfällt, wenn der Beschäftigte im Rahmen des geringfügigen Beschäftigungsverhältnisses eine Lohnsteuerkarte mit der Steuerklasse VI vorlegt.

Die vorgenannten Regelungen zur Steuerfreistellung des Arbeitslohns gelten nur noch übergangsweise bis zum 31. März 2003. Ab 1. April 2003 sind die im 2. Gesetz für moderne Dienstleitungen am Arbeitsmarkt getroffenen Regelungen zu den "Minijobs" anzuwenden (siehe 2.3).

2.3. nach der Neuregelung ab 1. April 2003 (Minijobs)

Mit Wirkung vom 1. April 2003 gilt eine Neuregelung im Niedriglohnbereich für die sogenannten "Minijobs". Nach § 40 a EStG neue Fassung ist Arbeitslohn für geringfügig Beschäftigte im Sinne des § 8 Abs. 1 Nr. 1 SGB IV bis zum Betrag von 400 € pauschal zu versteuern. Der Pauschalsteuersatz beträgt 2 %, wenn der Dienstgeber für das Arbeitsentgelt Beiträge in die gesetzliche Rentenversicherung zu entrichten hat (§ 40 a Abs. 2 EStG) oder 20 %, wenn er keine Beiträge an die gesetzliche Rentenversicherung abführt (§ 40 a Abs. 2 a EStG).

Da der von den "Minijobs" betroffene Personenkreis auch ab dem 1. April 2003 versicherungspflichtig bleibt, ist das Arbeitsentgelt unverändert zusatzversorgungspflichtig.

II. Schüler/innen der Krankenpflegehilfe

Schüler und Schülerinnen in der Krankenpflege**hilfe** waren bis zum 31. Dezember 2002 versicherungsfrei, da das Ausbildungsverhältnis nicht länger als 12 Monate bestand. Nachdem die Befristungsregelung in bezug auf die Versicherungspflicht nun ab 1. Januar 2003 nicht mehr besteht, sind künftig auch Schüler und Schülerinnen in der Krankenpflege**hilfe** bei der Kasse anzumelden. Voraussetzung für die Anmeldung zur Pflichtversicherung ist, dass sie am Stichtag 1. Januar 2003 das 17. Lebensjahr vollendet haben.

III. Elternzeit als soziale Komponente

Während der Elternzeit bleibt das Dienstverhältnis und somit die Pflichtversicherung bestehen. Im Punktemodell findet die Elternzeit anders als im bisherigen Recht durch die fiktive Anrechnung eines zusatzversorgungspflichtigen Entgelts (ZVE) in der Pflichtversicherung besondere Beachtung.

Für jeden vollen Kalendermonat, in dem das Dienstverhältnis wegen der Elternzeit ruht, werden fiktiv 500 € pro Kind bei der Berechnung von Versorgungspunkten berücksichtigt. Voraussetzung ist, dass während der Elternzeit kein eigenes Arbeitsentgelt erzielt wird (Sozialkomponente). In der Jahresmeldung ist der Versicherungsabschnitt mit dem Versicherungsmerkmal (VM) 28 zu bilden und die Anzahl der Kinder einzutragen.

Für Kalendermonate, in denen laufendes Arbeitsentgelt oder aus dem Dienstverhältnis Nachzahlungen für geleistete Überstunden oder eine Sonderzuwendung gezahlt wird, entfällt die soziale Komponente. Basis für die Berechnung der Versorgungspunkte ist dann das tatsächlich erzielte Arbeitsentgelt.

Für Monate des Lohnzuflusses ist deshalb immer ein neuer Versicherungsabschnitt mit dem Versicherungsmerkmal "15" zu bilden. Die Elternzeit ist bei der Bildung der Versicherungsabschnitte immer taggenau zu melden. Dies trifft auch bei der Geburt eines weiteren Kindes in einer bereits laufenden Elternzeit zu. Um dies zu verdeutlichen, haben wir für Sie einige Fallbeispiele zusammengestellt (vgl. Beispiele 2-4 Anlage I).

IV. Rückrechnung von Sozialversicherungsbeiträgen für das Jahr 2002

Im Rundschreiben Nr. 2/2002 haben wir darüber berichtet, dass eine Rückrechnung der im Jahr 2002 für den Beitrag in die Pflichtversicherung geleisteten Sozialversicherungsbeiträge möglich sei. Diese Information erfolgte auf der Grundlage von zwei vorliegenden Rechtsgutachten. Mitte Dezember 2002 haben wir erfahren, dass die Sozialversicherungsträger eine andere Auffassung vertreten. Darauf hin hat die Kasse Kontakt zum Deutschen Caritasverband und dem Verband der Diözesen Deutschlands

aufgenommen und vorgeschlagen, gemeinsam mit der Diakonie und der Evangelischen Kirche Deutschlands (EKD) in einen Klärungsprozess mit den Sozialversicherungsträgern einzutreten. Caritas, Diakonie, katholische und evangelische Kirche sind zwischenzeitlich mit gleichlautenden Schreiben bei den Sozialversicherungsträgern initiativ geworden.

V. Zuflussprinzip

Wie bereits im Rundschreiben Nr.1/2002 ausgeführt, ist im neuen kapitalgedeckten Betriebsrentensystem das bisherige Aufrollprinzip aufgehoben. Es gilt nunmehr das steuerrechtliche Zuflussprinzip. Danach kommt es für die Zuteilung von Versorgungspunkten ausschließlich auf den **Zeitpunkt des Zugangs** des Beitrags bei der Kasse an.

Wir bitten Sie zur Vermeidung späterer Regresse unbedingt sicherzustellen, dass die Beiträge zur Pflichtversicherung in dem Monat zur Kasse abgeführt werden, in welchem dem Mitarbeiter das zusatzversorgungspflichtige Entgelt zufließt. Dies ist auch für Nachzahlungen für bereits geleistete Arbeit zu beachten. Nur so können wir sicherstellen, dass bei der Ermittlung von Versorgungspunkten der richtige Altersfaktor berücksichtigt wird.

VI. Sanierungsgeld

Wie bereits im Rundschreiben Nr. 1/2002 berichtet, ist die Finanzverwaltung der Auffassung, dass das an die KZVK zu zahlende Sanierungsgeld zu versteuern sei. Gegen die sofortige Vollziehung der entsprechenden Festsetzung des Finanzamtes hatte die KZVK Klage erhoben. In diesem Verfahren auf einstweiligen Rechtsschutz hat die KZVK voll obsiegt. Nach Auffassung des Gerichts bestehen starke Zweifel an der Rechtmäßigkeit einer Versteuerung des Sanierungsgeldes. Aufgrund des Urteils wird nunmehr in Nordrhein-Westfalen und in Absprache mit den übrigen Steuerreferenten des Bundes und der Länder erwogen, bundesweit die Einziehung der Steuer auf das Sanierungsgeld auszusetzen.

VII. Besteuerung der Beiträge

1. Steuerliche Behandlung der Beiträge bei unterjährigem Ausscheiden des Dienstnehmers

Beiträge des Dienstgebers an eine Pensionskasse sind nach § 3 Nr. 63 EStG bis zu 4 % der Beitragsbemessungsgrenze in der gesetzlichen Rentenversicherung (das sind 2.448 € im Jahr 2003) steuerfrei.

Der Höchstbetrag kann in gleichbleibende monatliche Teilbeträge aufgeteilt werden. Kann die Steuerfreiheit im Rahmen der monatlichen Teilbeträge nicht ausgeschöpft werden, weil zum Beispiel das Dienstverhältnis vorzeitig beendet worden ist, dann muss eine gegebenenfalls vorgenommene Besteuerung rückgängig gemacht werden. Der Höchstbetrag nach § 3 Nr. 63 EStG wird nicht zeitanteilig gekürzt. Das nachfolgende Beispiel verdeutlicht die steuerlichen Auswirkungen:

Beispiel:

Ein Dienstgeber zahlt für seinen Beschäftigten einen monatlichen Pflichtbeitrag von 250 € an die KZVK. Von diesem Pflichtbeitrag werden gemäß § 3 Nr. 63 EStG 204 € monatlich steuerfrei belassen und 46 € pauschal nach § 40 b EStG versteuert.

Wird nun das Dienstverhältnis mit Ablauf des 30. Juni 2003 beendet, muss der pauschalversteuerte Beitrag nach § 40 b EStG vollständig zurückgerechnet werden, da zum Zeitpunkt des Ausscheidens der Höchstbetrag nach § 3 Nr. 63 EStG in Höhe von 2.448 € durch die Zahlung an die KZVK (6 x 204 € = 1.224 €) noch nicht ausgeschöpft worden ist. Das bedeutet, dass die bereits abgeführte Pauschalsteuer von 6 x 46 € = 276 € vom Finanzamt erstattet wird. Auf der Lohnsteuerkarte sind dann die gesamten steuerfreien Beiträge nach § 3 Nr. 63 EStG in Höhe von 1.500 € vom Dienstgeber zu bescheinigen.

2. Übernahme der Pauschalsteuer nach § 40 b EStG in der Pflichtversicherung

Übersteigt der Beitrag des Dienstgebers den Betrag von 2.448 €, **kann** der übersteigende Teil nach § 40 b Abs. 2 S.1 EStG bis zu 146 € monatlich oder 1.752 € jährlich pauschal versteuert werden. Die Regelung der Pauschalbesteuerung wird im kirchlichen und karitativen Bereich unterschiedlich angewandt. Hierbei handelt es sich um eine Frage des kollektiven Arbeitsrechts.

Im Geltungsbereich der Arbeitsvertragsrichtlinien des Deutschen Caritasverbandes (AVR) trägt soweit ersichtlich in entsprechender Anwendung des § 3 der Anlage 8 VersO A der Dienstgeber die Pauschalsteuer in den Grenzen des § 40 b EStG.

Im verfasst kirchlichen Bereich gibt es keine einheitlichen Regelungen. Soweit überhaupt von der Möglichkeit der Pauschalbesteuerung Gebrauch gemacht wird, trägt in einer Reihe von Diözesen der Dienstgeber die Pauschalsteuer bis zu einem Betrag von monatlich 89,48 €. Dies erfolgt in Anlehnung an die frühere Regelung zur pauschalen Besteuerung der Umlage. Zum Teil verpflichtet sich aber der Dienstnehmer im Innenverhältnis zum Dienstgeber die Pauschalsteuer zu übernehmen. In einigen Diözesen können die Beiträge zur Pflichtversicherung bis zu weiteren 56,52 € monatlich pauschal besteuert werden. Der Dienstnehmer trägt dann die Pauschalsteuer. In anderen Diözesen trägt allein der Dienstgeber die Pauschalsteuer bis zum Betrag von 146 € monatlich.

VIII. Beitragszuschuss des Dienstgebers zur Brutto-Entgeltumwandlung

Im Rahmen der Entgeltumwandlung zahlt der Dienstgeber für gesetzlich krankenpflichtversicherte Dienstnehmer einen Beitragszuschuss in die freiwillige Zusatzrentenversicherung in Höhe von 13 % des umgewandelten Betrages. Der Zuschuss wird nur bei der Brutto-Entgeltumwandlung gewährt.
Er ist vom Dienstgeber in die freiwillige Zusatzrentenversicherung des Dienstnehmers einzuzahlen. Bei der Angabe des Buchungsschlüssels ist insbesondere darauf zu achten, dass die Angaben zum "Versicherungsmerkmal" mit dem im Antrag auf freiwillige Zusatzrente gewünschten Versicherungsschutz übereinstimmen.

IX. Beiträge zur freiwilligen Zusatzrente im Rahmen der Riester-Förderung

Die freiwillige Zusatzrentenversicherung kann als **betriebliche Altersversorgung** über zwei Wege die Riester-Förderung mit Zulagen und Steuervorteilen erhalten.

Erster Weg: Dienstnehmer und Dienstgeber treffen eine **Netto-Entgeltumwandlungsvereinbarung.** Mit der Netto-Entgeltumwandlungsvereinbarung verabreden Dienstnehmer und Dienstgeber, dass die Voraussetzungen für eine Riester-Förderung der freiwilligen Versicherung erfüllt werden. Dies bedeutet, dass der Dienstgeber als Versicherungsnehmer der Zusatzrentenversicherung die Beiträge aus dem versteuerten und verbeitragten Netto-Einkommen des Versicherten an die Kasse abführt.

Zweiter Weg: Der Dienstnehmer leistet Beiträge außerhalb der Netto-Entgeltumwandlung aus seinem Arbeitsentgelt zur Finanzierung von Leistungen der betrieblichen Altersversorgung (§ 1 Abs. 2 Nr. 4 BetrAVG). Dies ist der sog. **Eigenbeitrag**. Versicherungsnehmer der Zusatzrentenversicherung und damit Schuldner des Beitrags ist der Dienstnehmer. Da aber mit dem Beitrag Leistungen der betrieblichen Altersversorgung finanziert werden, erfolgt die Abführung des Beitrags über den Dienstgeber.

Fazit: In beiden Fällen ist die Unterschrift des Dienstgebers auf dem Antrag auf freiwillige Zusatzrente erforderlich und der Beitrag **durch** den Dienstgeber abzuführen.

X. Dienstgeberwechsel

1. Keine Überleitung

Mit Rundschreiben Nr. 2/2002 haben wir darauf aufmerksam gemacht, dass Überleitungen von anderen oder zu anderen Zusatzversorgungskassen ab dem 1. Januar 2002 zurzeit nicht erfolgen können. Die Überleitung beschränkt sich somit gegenwärtig auf alle Fälle, in denen der Arbeitsplatzwechsel **vor** dem 1. Januar 2002 in den Bereich einer anderen Zusatzversorgungskasse vollzogen wurde. Dies gilt auch für die Fälle, in denen Beteiligte unserer Kasse Einrichtungen oder Einrichtungsteile aus dem Bereich anderer Kassen übernommen haben. Entsprechendes gilt für die dabei anfallenden Rentenlasten. Bevor die Überleitung faktisch wieder durchgeführt werden kann, müssen neue Vereinbarungen zwischen den Zusatzversorgungskassen geschlossen werden. Da die Ausgestaltung der neuen Überleitungsabkommen wegen der unterschiedlichen Finanzierungssysteme der einzelnen Kassen (Umlagefinanzierung / Kapitaldeckung) sehr komplex ist, können wir gegenwärtig nicht absehen, zu welchem Zeitpunkt Einzel- und Gruppenüberleitungen wieder erfolgen können.

2. Fortführung der freiwilligen Zusatzrente bei Ausscheiden aus dem Dienstverhältnis

Die freiwillige Zusatzrentenversicherung kann nach Beendigung des Dienstverhältnisses durch den Versicherten weitergeführt werden. Nach nunmehr bekannt gewordener Auffassung der Finanzverwaltung ist die Weiterführung allerdings nur dann möglich, wenn bereits **während** des Dienstverhältnisses Beiträge in die freiwillige Zusatzrentenversicherung zur Finanzierung einer Versorgungsanwartschaft eingezahlt wurden.

Mit Beendigung des Dienstverhältnisses **endet** die Entgeltumwandlung über den bisherigen Dienstgeber. Der Versicherte kann die Beiträge aus seinen Netto-Einkünften selbst an die Kasse zahlen. Eine bestehende Riester-Förderung kann aufrecht erhalten bleiben, solange die Fördervoraussetzungen erfüllt sind.

Da die Beiträge nach Ausscheiden aus dem Dienstverhältnis in jedem Fall durch den Versicherten zu entrichten sind, benötigen wir eine Einzugsermächtigung, die bei uns angefordert werden kann.

Bitte weisen Sie ausscheidende Mitarbeiter auf den vorstehenden Sachverhalt hin.

XI. Grenzwerte

Für 2003 gelten folgende Grenzwerte (Angaben in €):

	Alte Bundesländer	Neue Bundesländer
Beitragsbemessungsgrenze Rentenversicherung jährlich	61.200,00	51.000,00
Beitragsbemessungsgrenze Rentenversicherung monatlich	5.100,00	4.250,00
2,5-facher Wert der monatl. Beitragsbemessungsgrenze bundeseinheitlich (vormals B11-Grenze) im Zuwendungsmonat	12.750,00 25.500,00	12.750,00 25.500,00
Beitragsbemessungsgrenze Krankenversicherung jährlich	41.400,00	41.400,00
Beitragsbemessungsgrenze Krankenversicherung monatlich	3.450,00	3.450,00
Versicherungspflichtgrenze Krankenversicherung jährlich	45.900,00	45.900,00
Versicherungspflichtgrenze Krankenversicherung monatlich	3.825,00	3.825,00
BAT I (VKA) - Grenze 01.01.2003 - 31.03.2003 01.04.2003 - 31.12.2003 im Zuwendungsmonat	5.457,02 5.587,99 10.270,17	4.965,89 5.085,07 9.345,85
Bezugsgröße nach § 18 Abs. 1 SGB IV	28.560,00	23.940,00
1/160stel der Bezugsgröße gem. § 67 Abs. 2 KS bundeseinheitlich	178,50	178,50

XII. Öffentlichkeitsarbeit der Kasse

1. Informationsveranstaltungen und Dienstgeberseminare

Wir haben im vergangenen Jahr bundesweit mehr als 1.000 Informationsveranstaltungen in Ihren Einrichtungen durchgeführt. Dies führen wir in diesem Jahr fort. Bei Interesse senden Sie uns bitte eine E-Mail (service@kzvk.de) oder schicken Sie uns ein Fax (0221/2031-410). Wir stimmen dann mit Ihnen einen Termin ab.

Geplant sind auch dieses Jahr wieder Dienstgeberseminare. Sobald die Termine feststehen, werden wir Sie informieren.

2. Artikel für Hauszeitschriften

Unser Angebot im Rundschreiben Nr. 1/2002, Ihnen einen Artikel für Ihre Hauszeitschrift zur Verfügung zu stellen, haben Sie in einem erfreulichen Umfang angenommen. Wir haben uns daher entschlossen, Ihnen diesmal einen Artikel für Ihre Mitarbeiter über die Brutto-Entgeltumwandlung anzubieten. Sie können den Artikel per E-Mail (service@kzvk.de) über unsere Abteilung Öffentlichkeitsarbeit anfordern.

3. Rundschreiben per E-Mail

Rundschreiben verursachen hohe Druck- und Portokosten und erhöhen so die Verwaltungskosten der Kasse. Die Verwaltungskosten wiederum senken die von der Kasse erzielten Einnahmen und vermindern so die an die Versicherten auszuschüttenden Bonuspunkte.

Wir möchten daher in Zukunft die Rundschreiben per E-Mail versenden. Per E-Mail können wir Sie im übrigen auch aktueller und schneller informieren. Bitte geben Sie uns Ihre E-Mail-Adresse an. Schicken Sie dann einfach ein E-Mail von der Adresse, die als Empfängeradresse gespeichert werden soll, an:

newsletter@kzvk.de

Wir empfehlen als Empfängeradresse eine zentrale Mail-Anschrift z.B.: info@..... . Geben Sie bitte als Betreff **Ihre** Abrechnungsstellen- bzw. ZVK-Bevollmächtigtennummer in folgender Schreibweise an:

Abrechnungsstellennummer: 123456
ZVK-Bevollmächtigtennummer: 1234

4. Neue Rufnummer des Service-Centers

Ab sofort erreichen unsere Versicherten das Service-Center zu den gewohnten Zeiten montags bis freitags von 08.00 Uhr bis 19.00 Uhr unter der neuen Rufnummer

0221/2031-590.

Die Zahl der Anrufe hat im Vergleich zum Ende des Vorjahres deutlich abgenommen. Es ist daher wieder einfacher, zu uns durch zu kommen. Allerdings ist an manchen Tagen die Auslastung des

Service-Centers in der Zeit von 10.00 Uhr bis 12.00 Uhr und von 14.00 Uhr bis 16.00 Uhr besonders hoch. Wir empfehlen daher, auch außerhalb dieser Zeiten anzurufen.

5. Ökumenischer Kirchentag in Berlin

Vom 28. Mai bis 1. Juni 2003 findet in Berlin unter dem Motto "Ihr sollt ein Segen sein" der erste Ökumenische Kirchentag statt. Die Kasse wird mit einem gemeinsamen Stand mit der Kirchlichen Zusatzversorgungskasse Darmstadt auf dem Ökumenischen Kirchentag vertreten sein. So haben Sie, unsere Beteiligten und Versicherten, die Möglichkeit, Ihre KZVK persönlich kennen zu lernen. Unseren Versicherten bieten wir Gelegenheit, sich individuell beraten zu lassen. Wir haben einen Aushang für Ihr schwarzes Brett vorbereitet, in welchem wir über unseren Auftritt auf dem Ökumenischen Kirchentag informieren. Diesen erhalten Sie als Anlage II beigefügt. Wir würden uns freuen, wenn Sie ihn Ihren Mitarbeitern zugänglich machen könnten.

Mit freundlichen Grüßen
Ihre
Kirchliche Zusatzversorgungskasse Köln

Anlage I

<u>Beispiel 1 – Pflichtversicherung</u>

Beschäftigung bei demselben Dienstgeber in der Elternzeit

- Das Kind ist am 27. Dezember 2000 geboren.
  Der Anspruch auf Elternzeit (vormals Erziehungsurlaub) besteht bis zum 26. Dezember 2003.

- Am 1. Oktober 2003 nimmt der Dienstnehmer ein geringfügiges Beschäftigungsverhältnis bei demselben Dienstgeber auf.

- Es besteht Anspruch auf ein anteiliges Weihnachtsgeld.

zu meldender Versicherungsabschnitt für **2003** (Auszug aus Punkt 10.5. der DATÜV-ZVE)

		Buchungsschlüssel					
Beginn Vers.-Abschnitt	**Ende Vers.-Abschnitt**	**Einzahler**	**Versicherungs-merkmal**	**Steuermerkmal**	**ZVE**	**Beitrag**	**Anzahl-Kinder**
01.01.2003	30.09.2003	01	28	00	0,00 €	0,00 €	1
01.10.2003	31.12.2003	01	15	01	1050,00 €	42,00 €	

Erläuterung zum Buchungsschlüssel:

15 bei Versicherungsmerkmal = Pflichtversicherung mit Beiträgen aus dem ZVE gemäß § 62 Abs. 1 KS

28 bei „Versicherungsmerkmal“ = Elternzeit gemäß § 35 Abs. 1 KS

Hinweis zu Beispiel 1:

- Mit der Beschäftigungsaufnahme am 1. Oktober 2003 beginnt ein neuer Versicherungsabschnitt mit Versicherungsmerkmal „15“. Der Versicherungsabschnitt wegen der Elternzeit endet somit am 30. September 2003.

- Ab Oktober 2003 wird keine soziale Komponente berücksichtigt, weil Versorgungspunkte auf Basis des tatsächlich erzielten Entgelts berechnet werden.

Anlage I

<u>Beispiel 2 – Pflichtversicherung:</u>

Geburt eines weiteren Kindes in der laufenden Elternzeit

- Das erste Kind ist am 14. Oktober 1999 geboren.
  Die Elternzeit (vormals Erziehungsurlaub) wurde bis zur Vollendung des 3. Lebensjahres des Kindes (13. Oktober 2002) beantragt.

- Am 8. September 2001 wird das zweite Kind geboren, für das ein Anspruch auf Elternzeit bis zum 7. September 2004 besteht.

- Es besteht **kein** Anspruch auf Weihnachtsgeld im November **2002**.

zu meldender Versicherungsabschnitt für **2002** (Auszug aus Punkt 10.5. der DATÜV-ZVE)

		Buchungsschlüssel					
Beginn Vers.-Abschnitt	**Ende Vers.-Abschnitt**	**Einzahler**	**Versicherungs-merkmal**	**Steuermerkmal**	**ZVE**	**Beitrag**	**Anzahl-Kinder**
01.01.2002	13.10.2002	01	28	00	0,00 €	0,00 €	2
14.10.2002	31.12.2002	01	28	00	0,00 €	0,00 €	1

Erläuterung zum Buchungsschlüssel:

28 bei „Versicherungsmerkmal“ = Elternzeit gemäß § 35 Abs. 1 KS

Hinweis zu Beispiel 2:

- Für Januar bis September 2002 werden die Versorgungspunkte aus einem fiktiven Entgelt von 1.000 € monatlich (pro Kind 500 € im Monat) ermittelt.

- Ab Oktober 2002 werden dann weiterhin 500 € als soziale Komponente berücksichtigt, da ab diesem Zeitpunkt erstmals wegen einem Kind ein voller Kalendermonat Anspruch auf Elternzeit besteht.

Anlage I

<u>Beispiel 3 – Pflichtversicherung:</u>

Geburt eines weiteren Kindes in der Elternzeit

- Die Elternzeit nach der Geburt des ersten Kindes endet am 30. Juni 2002.
- Am 15. Juni 2002 wird ein weiteres Kind geboren.
- Es besteht **kein** Anspruch auf Weihnachtszuwendung.

zu meldender Versicherungsabschnitt für **2002** (Auszug aus Punkt 10.5. der DATÜV-ZVE)

		Buchungsschlüssel					
Beginn Vers.-Abschnitt	**Ende Vers.-Abschnitt**	**Einzahler**	**Versicherungs-merkmal**	**Steuermerkmal**	**ZVE**	**Beitrag**	**Anzahl-Kinder**
01.01.2002	14.06.2002	01	28	00	0,00 €	0,00 €	1
15.06.2002	30.06.2002	01	28	00	0,00 €	0,00 €	**2**
01.07.2002	31.12.2002	01	28	00	0,00 €	0,00 €	1

Erläuterung zum Buchungsschlüssel:

28 bei „Versicherungsmerkmal“ = Elternzeit gemäß § 35 Abs. 1 KS

Hinweis zu Beispiel 3:

- Beginnt in der Elternzeit eine neue Mutterschutzfrist, hat die laufende Elternzeit nach den arbeitsrechtlichen Vorschriften Vorrang vor der Schutzfrist. Deshalb ist für die Dauer der Schutzfrist, die in den Zeitraum der Elternzeit fällt, **kein** neuer Versicherungsabschnitt mit Versicherungsmerkmal „40“ (u.a. Mutterschutzfrist) zu bilden.
- Die Geburt eines weiteren Kindes in einer laufenden Elternzeit ist durch den neuen Versicherungsabschnitt ab 15. Juni 2002 taggenau anzuzeigen.
- Für die Kalendermonate Januar bis Dezember 2002 werden als soziale Komponente Versorgungspunkte aus einem fiktiven Entgelt von jeweils 500 € monatlich ermittelt, da auch im Juni nicht während des ganzen Monats Anspruch auf Elternzeit für beide Kinder bestand.

Anlage I

<u>Beispiel 4 – Pflichtversicherung:</u>

Geburt eines weiteren Kindes in der Elternzeit

- Das erste Kind ist am 30. November 2000 geboren.
  Die Elternzeit (vormals Erziehungsurlaub) wird bis zum 3. Lebensjahr (29. November 2003) beantragt.

- Am 1. August 2002 wird das zweite Kind geboren, für das Anspruch auf Elternzeit bis zum 31. Juli 2005 besteht.

zu meldender Versicherungsabschnitt **2002** (Auszug aus Punkt 10.5 der DATÜV-ZVE)

		Buchungsschlüssel					
Beginn Vers.-Abschnitt	**Ende Vers.-Abschnitt**	**Einzahler**	**Versicherungs-merkmal**	**Steuermerkmal**	**ZVE**	**Beitrag**	**Anzahl-Kinder**
01.01.2002	31.07.2002	01	28	00	0,00 €	0,00 €	1
01.08.2002	31.12.2002	01	28	00	0,00 €	0,00 €	2

zu meldender Versicherungsabschnitt **2003 (Auszug aus Punkt 10.5 der DATÜV ZVE)**

		Buchungsschlüssel					
Beginn Vers.-Abschnitt	**Ende Vers.-Abschnitt**	**Einzahler**	**Versicherungs-merkmal**	**Steuermerkmal**	**ZVE**	**Beitrag**	**Anzahl-Kinder**
01.01.2003	29.11.2003	01	28	00	0,00 €	0,00 €	2
30.11.2003	31.12.2003	01	28	00	0,00 €	0,00 €	1

Erläuterung zum Buchungsschlüssel:

28 bei „Versicherungsmerkmal“ = Elternzeit gemäß § 35 Abs. 1 KS

Hinweis zu Beispiel 4:

- Die Geburt des zweiten Kindes in der laufenden Elternzeit ist taggenau zu melden.

- Für die Kalendermonate Januar bis Juli 2002 werden als „soziale Komponente“ Versorgungspunkte aus einem fiktiven Entgelt von 500 € ermittelt. Da von August 2002 bis Oktober 2003 die Elternzeit für volle Kalendermonate dem Grunde nach für beide Kinder besteht, werden in diesem Zeitraum 1.000 € monatlich als soziale Komponente angesetzt. Ab November 2003 werden dann weiterhin 500 € monatlich als soziale Komponente gewährt.